

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungs-/Änderungsbeschluß

Der Gemeinderat hat am 28.10.87/23.5.90
gem § 2 Abs 1 BauGB die Aufstellung /
~~Änderung~~ des Bebauungsplanes be-
schlossen

Dieser Beschluß wurde am 21.1.88/9.8.90
öffentlich bekanntgemacht.

2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1
BauGB wurde am 30.10.90 / in
der Zeit vom _____ bis
_____ durchgeführt.

3. Öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat hat am 18.03.92
_____ die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2
BauGB beschlossen.

Nach vorheriger öffentlicher Bekannt-
machung hat der Bebauungsplanentwurf
mit Textteil und Begründung in der Zeit
vom 22.06.92
bis 24.07.92
öffentlich ausgelegt.

4. Satzungsbeschluß

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan
am 20.04.94 gem. § 10
BauGB als Satzung beschlossen.

5. Anzeigeverfahren

Der Bebauungsplan wurde gem.
§ 11 Abs. 1 BauGB dem Regierungspräsi-
dium Freiburg angezeigt. Das Regierungs-
präsidium Freiburg hat das Anzeigeverfah-
ren gem. § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt
und mit Verfügung vom 19.10.1994
Az. 22/2511.2-18/200 erklärt, daß keine
Verletzungen von Rechtsvorschriften
geltend gemacht werden.

6. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wurde mit der
öffentlichen Bekanntmachung der
Genehmigung gem. § 12 BauGB
am 10.12.1994 rechtsverbindlich.

Stadtplanungsamt

Villingen-Schwenningen, den 14.12.1994

BESTÄTIGUNGEN

Die Planunterlage entspricht den
Anforderungen des § 1 der
Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.

Vermessungsamt
Villingen-Schwenningen, den 13. Juli 1994

Dieser Bebauungsplan ist mit der öffentlich
ausgelegten Fertigung identisch,
ausgenommen Änderungen laut Beschluß
des Gemeinderates vom 20. April 1994

Stadtplanungsamt
Villingen-Schwenningen, den 13. Juli 1994